

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen

Aufgrund der §§ 10,13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung (mit dem Stand der 1. Änderung zum 01.08.2013) hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen. Die 5. Änderung dieser Satzung hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 05.03.2019 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Apensen sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (2) Das Kindertagesstätten- und Abrechnungsjahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 Teilbeträgen erhoben wird.
- (3) Bei Betreuung des Kindes nach dem 01.08. des Jahres oder bei endgültiger Beendigung der Betreuung vor dem 31.07. des Folgejahres ist eine anteilige Jahresgebühr zu entrichten, die sich ausgehend vom Beginn bzw. der Beendigung der Betreuung zum Rest des Abrechnungsjahres ergibt. Für angefangene Monate ist dabei der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Nutzung einer Kindertagesstätte, die drei Monate unterschreitet, sind auch für diesen Zeitraum die vollen Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr ergibt sich für die Benutzung während der Betreuungszeiten der Kindertagesstätte durch eine Einstufung der Sorgeberechtigten in die höchste Stufe der Staffeltabelle (Regeleinstufung). Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (für die das Land Niedersachsen den Kostenanteil übernimmt) ist die Betreuung bis

zu 8 Stunden/Tag gebührenfrei. Weitere Betreuungszeiten sind gebührenpflichtig.

- (2) Für die Hortbetreuung werden während der Schulzeit die Gebühren analog der Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes erhoben. Während der Schulferien werden die Gebühren analog der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten in den Krippengruppen erhoben, auf der Grundlage der entsprechenden Gebührentabelle.
- (3) Auf Antrag wird die Jahresgebühr unter der Voraussetzung, dass der Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten für das Jahr beigebracht wird, das dem maßgeblichen Abrechnungsjahr (Stichtag 01.08.) um zwei Jahre vorausgegangen ist (Bemessungsgrundlage), frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung, nach dem maßgeblichen Einkommen durch Zuordnung zu der entsprechenden Stufe der Staffeltabelle berechnet. Sofern der Einkommensteuerbescheid nicht beigebracht werden kann, können auch andere geeignete Nachweise für die Einkommensermittlung (z.B. Verdienstbescheinigungen) zugelassen werden.
- (4) Maßgebliches Einkommen ist die von den Sorgeberechtigten nachgewiesene Summe der gemeinsamen Einkünfte gemäß § 2 (2) des Einkommensteuergesetzes (EStG), vermindert um Kinderfreibeträge nach § 32 (6) EStG. Das maßgebliche Einkommen ist insoweit abweichend von der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, wobei als Werbungskosten die jeweiligen steuerlichen Pauschalen zugrunde gelegt werden, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können.
- (5) Die Sorgeberechtigten haben Änderungen ihrer Einkünfte von mehr als 20 v.H. zur Bemessungsgrundlage zu erklären und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (6)
- (a) Die Gebührenhöhe in den Einrichtungen Apensen und Beckdorf bemisst sich ab 01.08.2018 nach der Einstufung in die folgende Staffeltabelle.

für 4 Stunden pro Tag (08:00-12:00 Uhr)

Stufe	Maßgebliches Einkommen			Jahresbetrag	monatl. Teilbetrag	jede weitere Stunde
8		über	66.000,00 €	3.312,00 €	276,00 €	51,00 €
7	60.000,01 €	bis	66.000,00 €	3.036,00 €	253,00 €	50,00 €
6	54.000,01 €	bis	60.000,00 €	2.760,00 €	230,00 €	49,00 €
5	48.000,01 €	bis	54.000,00 €	2.484,00 €	207,00 €	48,00 €

4	36.000,01 €	bis	48.000,00 €	2.208,00 €	184,00 €	47,00 €
3	24.000,01 €	bis	36.000,00 €	1.932,00 €	161,00 €	46,00 €
2	12.000,01 €	bis	24.000,00 €	1.656,00 €	138,00 €	45,00 €
1		bis	12.000,00 €	1.380,00 €	115,00 €	44,00 €

b) Bei Betreuung in einer Nachmittagsgruppe wird ein Gebühreennachlass von 10,00 € monatlich auf die Gebühr der Vormittagsgruppe gewährt

c) Für die Betreuung in einer Hortgruppe 1,5 Stunde pro Tag (12:30-14:00 Uhr)

Stufe	Maßgebliches Einkommen		Jahresbetrag	monatl. Teilbetrag	jede weitere Stunde	
8		über	66.000,00 €	912,00 €	76,00 €	51,00 €
7	60.000,01 €	bis	66.000,00 €	894,00 €	74,50 €	50,00 €
6	54.000,01 €	bis	60.000,00 €	876,00 €	73,00 €	49,00 €
5	48.000,01 €	bis	54.000,00 €	858,00 €	71,50 €	48,00 €
4	36.000,01 €	bis	48.000,00 €	840,00 €	70,00 €	47,00 €
3	24.000,01 €	bis	36.000,00 €	822,00 €	68,50 €	46,00 €
2	12.000,01 €	bis	24.000,00 €	804,00 €	67,00 €	45,00 €
1		bis	12.000,00 €	786,00 €	65,50 €	44,00 €

d) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes je Stunde

Stufe	Maßgebliches Einkommen		monatl. Teilbetrag	
8		über	66.000,00 €	51,00 €
7	60.000,01 €	bis	66.000,00 €	50,00 €
6	54.000,01 €	bis	60.000,00 €	49,00 €
5	48.000,01 €	bis	54.000,00 €	48,00 €
4	36.000,01 €	bis	48.000,00 €	47,00 €
3	24.000,01 €	bis	36.000,00 €	46,00 €
2	12.000,01 €	bis	24.000,00 €	45,00 €
1		bis	12.000,00 €	44,00 €

(7) Wenn mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten, die in demselben Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde besuchen, wird für das erste Geschwisterkind ein Gebühreennachlass von 50,00 € und für jedes weitere ein zusätzlicher Gebühreennachlass in Höhe von 25,00 € monatlich auf die berechnete Gebühr gewährt.

Besucht davon ein Kind den Hort, so wird ein Gebühreennachlass von 15,00 € monatlich auf die berechnete Gebühr gewährt.

Obige Gebührenermäßigung gilt nicht für die Geschwisterkinder, der Kinder, die von der Gebührenbefreiung des Landes erfasst sind.

(8)

a)

Werden freie Plätze in den Kindertagesstätten an Kinder vergeben, die nicht in der Gemeinde Apensen oder in der Gemeinde Beckdorf wohnen, so ist die Gebühr der höchsten Stufe zu zahlen. Ermäßigungen nach § 2 (3) – (6) werden nicht gewährt. Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist der Wohnsitz zu Beginn des Kindertagesstättenjahres.

b)

Leistet die Wohnortgemeinde entsprechende Ausgleichszahlungen, erfolgt die Festsetzung der Gebühr nach § 2.

c)

Leistet die Wohnortgemeinde nur anteilige Ausgleichszahlungen, erfolgt die Festsetzung der Gebühr nach § 2. Zusätzlich ist der Differenzbetrag der Ausgleichszahlungen zu zahlen, max. die Gebühr der höchsten Stufe.

(9) Ab dem 01.08.2019 und jeweils zum 01.08. der Folgejahre werden die Gebühren um den prozentualen Anteil der Veränderungsrate des Preisindex für Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Niedersachsen angepasst (gerundet auf 50 Cent)

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde benutzen. Daneben sind auch die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und/oder mit dem Tag der Benutzung einer Kindertagesstätte.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen der Einrichtung fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind, oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) vorübergehend geschlossen ist.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist am 1. jeden Monats fällig und an die Samtgemeinde Apensen – Samtgemeindekasse – zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
 - a) Auskünfte zu erteilen und Belege beizubringen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind,
 - b) Änderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - c) auf Verlangen Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Soweit die Gebührenpflichtigen, die eine Gebührenermäßigung geltend machen oder bereits erhalten, ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebührenermäßigung versagt bzw. rückwirkend aufgehoben.

§ 7 Mittagessen

Kinder, die länger als fünf Stunden betreut werden, sowie Krippen- und Hortkinder nehmen in der Regel ein Mittagessen ein. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Pauschalbetrag zu entrichten, in dem das Entgelt für Getränke bereits enthalten ist. Dieser ist monatlich mit dem Betreuungsentgelt zu bezahlen.

Bei Abwesenheit des Kindes gilt § 1 Absatz 4 der Satzung entsprechend.

§ 8 Flexible Öffnungszeiten

Flexible Öffnungszeiten können verbindlich für mindestens 6 Monate als zusätzliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Änderungen sind 4 Wochen vor Ablauf der 6 Monate schriftlich in der Kindertagesstätte zu beantragen. Es ist lediglich möglich, eine Stunde vor und eine Stunde nach der Kernbetreuungszeit hinzu zu buchen. Die Ermittlung der Gebühren der flexiblen Öffnungszeit pro Stunde richtet sich nach der Einstufung in der Staffeltabelle nach § 2 Abs. 6d.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Die 5. Änderung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Apensen, den 05.03.2019

Samtgemeinde Apensen
Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung
Benden